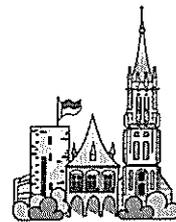


# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.:** 8 / 2008  
**Erscheinungstag:** 18. April 2008

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 S. 104
  
2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 einschl. eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung S. 124
  
3. Öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Neusser Straße)  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier:  
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 128
  
4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbestraße Süd vom 16.04.2008 S. 130
  
5. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herr Stefan Penski S. 132
  
6. Planfeststellungsverfahren gemäß § 20 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen  
hier:  
Aufhebungsbeschluss vom 10.01.2008 S. 133

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008

#### Inhaltsübersicht

Präambel	
§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Ehrenbezeichnungen, Ehrenzeichen
§ 4	Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke
§ 5	Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden
§ 6	Gleichstellung von Mann und Frau
§ 7	Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
§ 8	Anregungen und Beschwerden
§ 9	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Bezirksausschüsse
§ 12	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
§ 13	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder
§ 14	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 15	Bürgermeister/Bürgermeisterin
§ 16	Beigeordnete
§ 17	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 18	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 19	Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 380 ff.), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 16. April 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Bezeichnung, Gebiet**

- (1) Die älteste bekannte und erhalten gebliebene urkundliche Erwähnung der Stadt Erkelenz datiert vom 17.01.966 und befindet sich in einer Schenkungsurkunde Kaiser Otto des Großen. Seit 1326, unter der Herrschaft des Grafen Reinald II. von Geldern, besitzt Erkelenz Stadtrechte.
- (2) Das Gebiet der Stadt Erkelenz ergibt sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

### **§ 2**

#### **Siegel, Wappen, Flagge**

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Erkelenz und der Umschrift „Stadt Erkelenz“ entsprechend der dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage.
- (2) Das Wappen der Stadt Erkelenz ist zweigeteilt und zeigt im oberen blauen Feld einen schreitenden goldenen, in Zunge und Klauen rot bewehrten dopselchwänzigen Löwen, im unteren silbernen Feld eine rote Mispelblüte.
- (3) Die Stadtflagge der Stadt Erkelenz trägt zu den Stadtfarben Blau und Weiß die Embleme des Stadtwappens entsprechend der dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Anlage.
- (4) Die Wappen der mit der Stadt Erkelenz zusammengeschlossenen Gemeinden sind in repräsentativer Form in den Bereich der neuen Stadt Erkelenz aufzunehmen und zu diesem Zweck im Rathaus oder in sonst geeigneter Weise zu verwenden. Die Verwendung

des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Rates. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen ohne Zustimmung des Rates verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro bei vorsätzlicher und bis zu 250 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

**§ 3 Ehrenbezeichnungen, Ehrenzeichen**

- (1) Als Ehrenbezeichnung können verliehen werden:  
„Ehrenbürger“ bzw. „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürgermeister“ bzw. „Ehrenbürgermeisterin“, „Ehrenratsherr“ bzw. „Ehrenratsfrau“.
- (2) Als Ehrenzeichen werden die Ehrennadel und das Goldene Wappen der Stadt Erkelenz verliehen.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung über Ehrenausszeichnungen der Stadt Erkelenz.

**§ 4 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke**

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachbenannten Gemeindeteilen (Orten) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Orte)
1	Erkelenz mit Bellinghoven, Oerath
2	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vossem
3	Schwannenberg mit Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt

4	Golkraath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath
5	Granterath und Hetzerath mit Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt
6	Lövenich mit Katzern, Kleinbouslar
7	Kückhoven
8	Keyenberg und Venrath mit Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekraath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Wockerath
9	Holzweiler, Borschemich (alt) bzw. (neu) und Immerath (alt) bzw. (neu) mit Lützerath und Pesch

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Orte führen in Verbindung mit dem Namen der Stadt ihre bisherigen Ortsnamen weiter.

## § 5

### Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

Die in dieser Hauptsatzung festgelegten Stadtteile bzw. Stadtbezirke sind für die Bezeichnung in den Personenstandsbüchern und –urkunden nicht maßgeblich. Eine Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden gibt es für den Bereich der Stadt Erkelenz nicht; es ist lediglich der Begriff „Erkelenz“ zu verwenden.

**§ 6****Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Der Stellenumfang wird durch den Rat im Stellenplan festgelegt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Stellvertreterin nehmen ihre Aufgaben als Angehörige der Verwaltung wahr und sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin direkt unterstellt; organisatorisch sind sie dem Haupt- und Personalamt zugeordnet. Die Gleichstellungsbeauftragten sind von fachlichen Weisungen frei, unterliegen aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Im Rahmen des Stellenplananteiles kann die Aufgabe auch auf 2 Teilzeitkräfte mit gegenseitiger Vertretung übertragen werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragten haben insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 7 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten können, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Sie sind berechtigt, eigene Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem oder der Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch den Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

## § 7

### **Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen**

(1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu informieren. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.

Sie erfolgt durch Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, öffentliche Sitzungen der Bezirksausschüsse oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

(2) Über die Abhaltung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Bei Einwohnerversammlungen, die auf einen einzelnen Stadtbezirk (Ortschaft) beschränkt sind, kann der oder die jeweilige Bezirksausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin einladen.

Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 8****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

**§ 9****Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Erkelenz“.
- (2) Die weiblichen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“. Männliche Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsherr“.

**§ 10****Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende Ausschüsse durch den Rat gebildet:

01. Hauptausschuss
02. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
03. Bau- und Betriebsausschuss
04. Schulausschuss
05. Braunkohlenausschuss
06. Ausschuss für Umweltschutz und Soziales
07. Ausschuss für Kultur und Sport
08. Jugendhilfeausschuss
09. Personalausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Wahlprüfungsausschuss
12. Ausschuss für Senioren

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

- (3) Für den Bereich Städtepartnerschaft/-freundschaft kann der Rat ein Partnerschaftskomitee, das kein Ratsausschuss im Sinne der Gemeindeordnung NRW ist, jeweils zu Beginn der Wahlperiode durch einfachen Beschluss bilden und besetzen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Rat, Ausschüssen, Partnerschaftskomitee und Bürgermeister/Bürgermeisterin erfolgt in einer vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsordnung.

## § 11

### Bezirksausschüsse

(1) Für die Stadtbezirke nach § 4 dieser Hauptsatzung werden Bezirksausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Stadtbezirk 01 - Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte

19 Mitglieder, davon 7 Ratsmitglieder und 12 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 02 - Bezirksausschuss Gerderath

15 Mitglieder, davon 5 Ratsmitglieder und 10 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 03 - Bezirksausschuss Schwanenberg

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 04 - Bezirksausschuss Golkraath

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 05 - Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 06 - Bezirksausschuss Lövenich

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 07 - Bezirksausschuss Kückhoven

9 Mitglieder, davon 2 Ratsmitglieder und 7 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 08 - Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

Stadtbezirk 09 - Bezirksausschuss Holzweiler/Immerath/Borschemich

11 Mitglieder, davon 3 Ratsmitglieder und 8 sachkundige Bürger(innen)

(2) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in müssen aus den dem Bezirksausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gewählt werden.

(3) Alle Mitglieder des Bezirksausschusses, mit Ausnahme der Ratsmitglieder, müssen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

**§ 12****Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen des Partnerschaftskomitees ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 7 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von 30 € je Stunde, 80 € je Tag oder 3.600 € je Monat überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeisterinnen nach § 67 Absatz 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein/eine stellvertretende(r) Vorsitzende(r), mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben der Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der

Entschädigungsverordnung.

### **§ 13 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder**

- (1) Neben Sachmitteln erhalten die Stadtratsfraktionen auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 GO aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu ihren Aufwendungen für ihre Geschäftsführung. Diese pauschal monatlich im Voraus den Stadtratsfraktionen zu gewährenden finanziellen Zuwendungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 76,69 € und einem Betrag je Fraktionsmitglied von 30,68 €.
- (2) Eine Gruppe erhält die Sachmittel, die auch der nach der Gemeindeordnung zulässigen kleinsten Fraktion zustehen. Darüber hinaus sind finanzielle Zuwendungen nicht zu gewähren, da durch die Gewährung der Sachmittel der Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 4 GO Genüge getan ist.
- (3) Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder erhalten anstelle von angemessenen Sach- und Kommunikationsmitteln monatliche finanzielle Zuwendungen in Höhe von 80 €.
- (4) Die Verwendung der finanziellen Zuwendungen nach Abs. 1 und Abs. 3 dieser Vorschrift ist durch Nachweis gemäß § 56 Abs. 3 Satz 3 GO zu belegen. Danach zu viel gezahlte Mittel sind umgehend zu erstatten.
- (5) Den Stadtratsfraktionen und den Gruppen werden nach Verfügbarkeit Räume in städtischen Gebäuden zugewiesen. Die Zuteilung der Räume (Größe) richtet sich nach den Fraktionsstärken. Sollten wegen Platzmangel Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können, entscheidet der Rat über die Höhe der hierfür den hiervon betroffenen Fraktionen und Gruppen zu gewährenden finanziellen Ersatzzuwendung.

### **§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt Erkelenz mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt Erkelenz bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Erkelenz vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, der Kämmerer/die Kämmerin sowie die gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

## **§ 15**

### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Erkelenz festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei besonderen feierlichen Anlässen eine Amtskette. Besondere Anlässe sind: die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen bzw. Ehrenbezeichnungen. Ansonsten entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit.

## **§ 16**

### **Beigeordnete**

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.
- (2) Eine(r) der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt, eine(r) ein wissenschaftliches Studium (TH; TU) und die Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes haben.

(3) Eine(r) der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter bzw. zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“ bzw. „Erste Beigeordnete“.

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Erkelenz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vollzogen.
  - (2) Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Erkelenz“.
  - (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17.
- Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister /die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Amtsleitungen und die Bediensteten der Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über:
  - Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin gemäß § 25 a LBG NW zunächst auf zwei Jahre zur Probe. Sowohl über die zunächst auf Probe erfolgte Übertragung der Funktion als auch über die endgültige Übertragung der Funktion bedarf es eines Beschlusses des Hauptausschusses. Soweit möglich, werden bei Angestellten befristete Arbeitsverträge über 2 Jahre bei erstmaliger Übertragung der Funktion eines Amtsleiters/einer Amtsleiterin abgeschlossen;

- Begründung eines Beamtenverhältnisses;
- Beförderung;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis;
- Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages (Änderungskündigung; Änderungsvertrag zum Arbeitszeitumfang; Aufhebungsvertrag; Entscheidungen, die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).

Kommt ein Einvernehmen zwischen Bürgermeister/Bürgermeisterin und dem Hauptausschuss nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Hierbei stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.04.2000 in der Fassung der 10. Änderung vom 05.09.2007 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

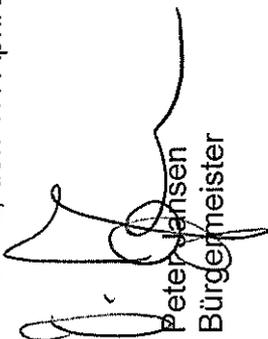
Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

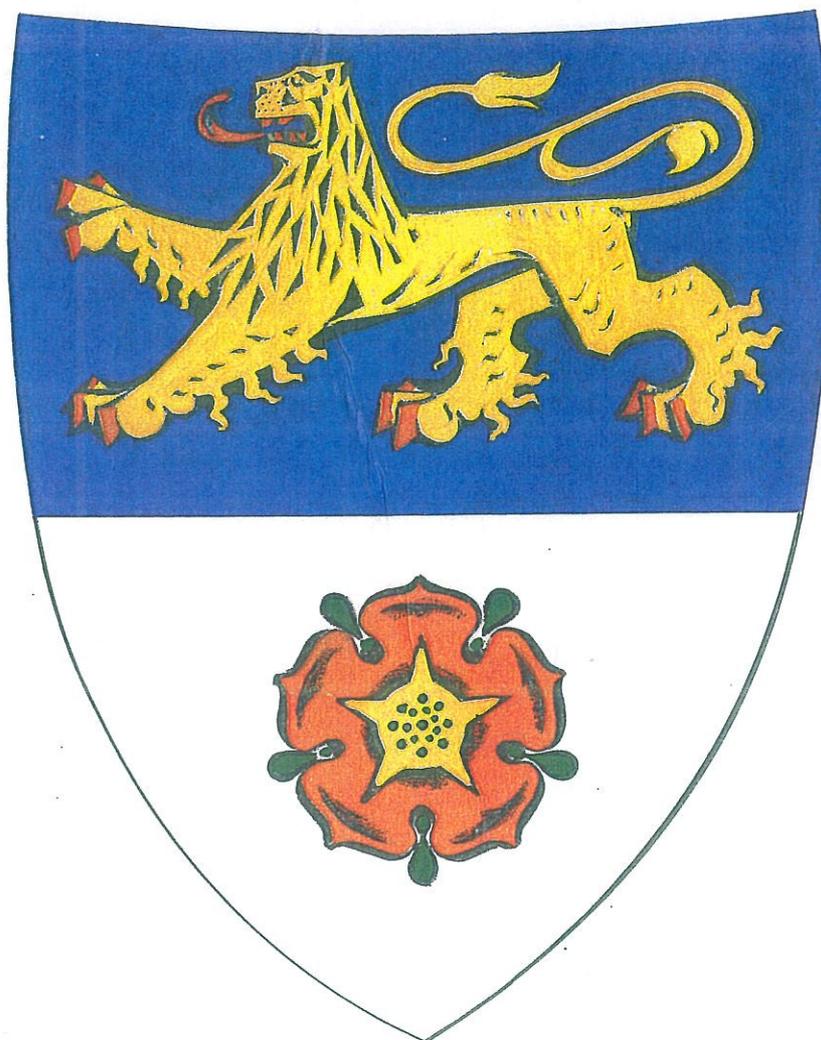
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 17. April 2008

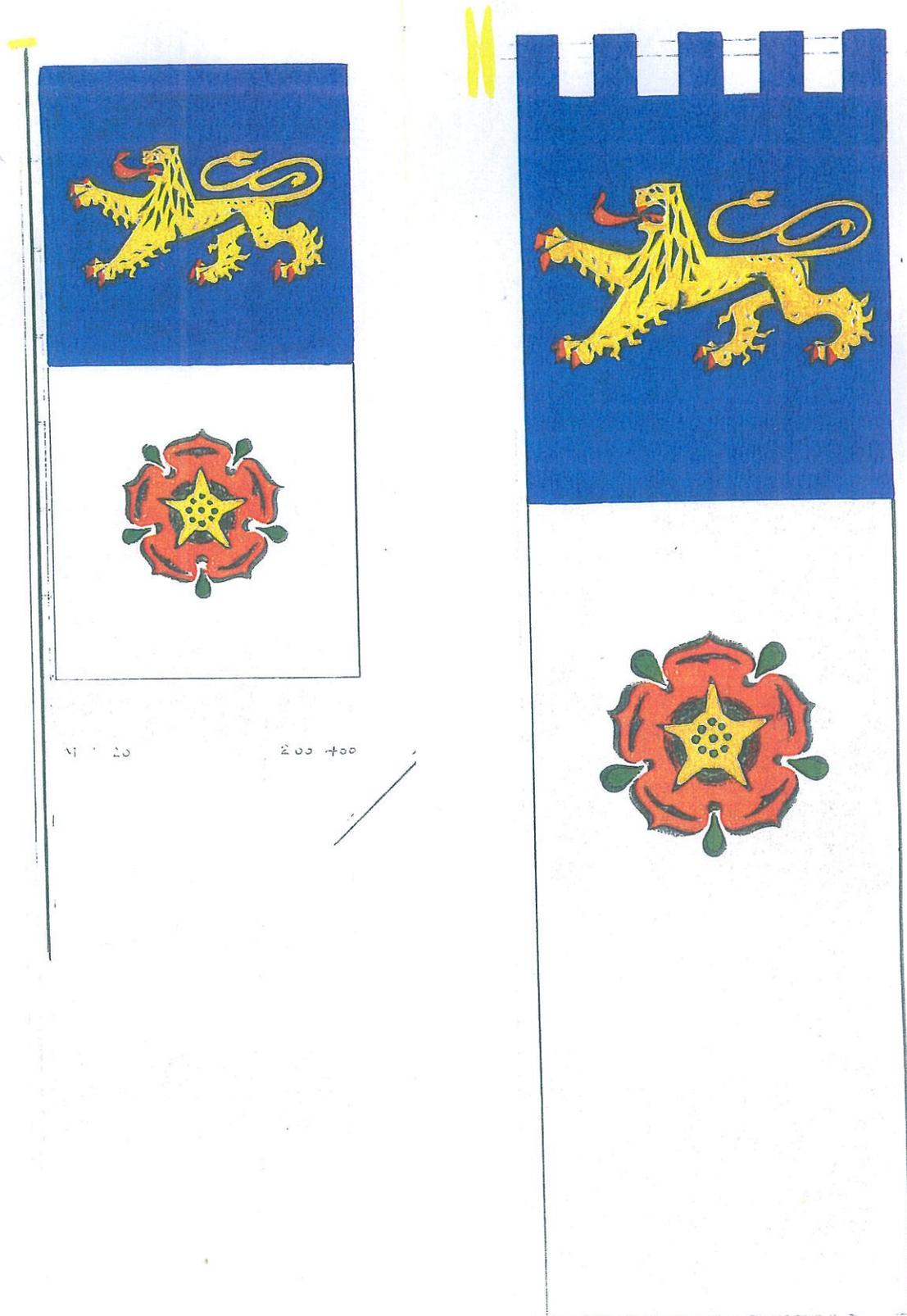


Peter Jansen  
Bürgermeister



Stadtwappen

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008



Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008



Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008



## Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städt. Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2006 einschl. eines Lageberichtes sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung

### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 einschl. eines Lageberichtes

- "1. Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz per 31. Dezember 2006, abschließend in Aktiva und Passiva mit 92.183.225,85 €, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.185.083,24 €, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Werkleitung wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 25. September 2007 hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt."

## 2. Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.09.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Durch § 106 GO NW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Wilma Wiegand



### 3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 2007 sowie der Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen werden hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16. 11. 2004 (GV NW S. 644) öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss des Städt. Abwasserbetriebes Erkelenz nebst Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 247, zur Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 8. April 2008



Jansen  
Bürgermeister

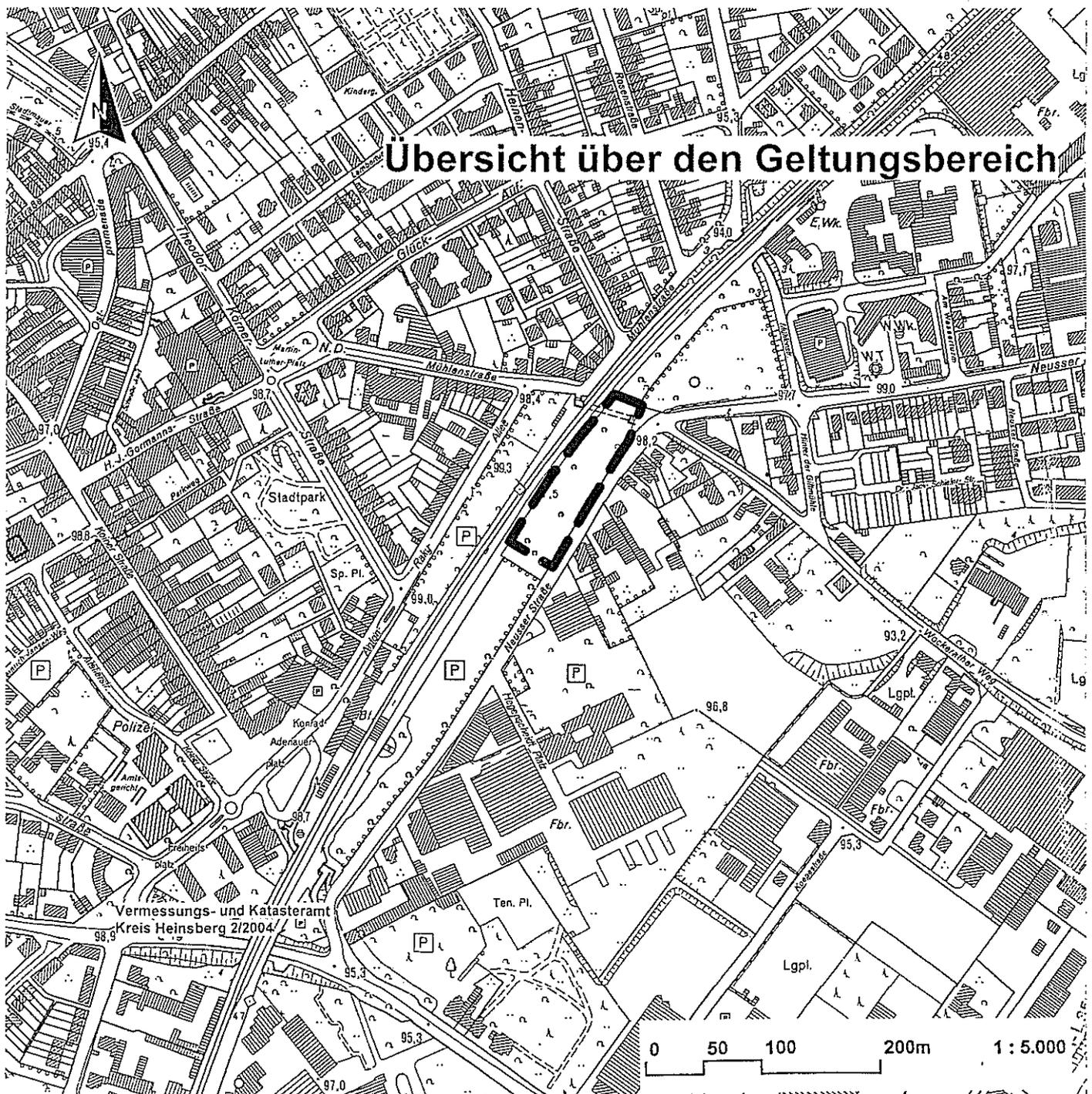
## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Neusser Straße)

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

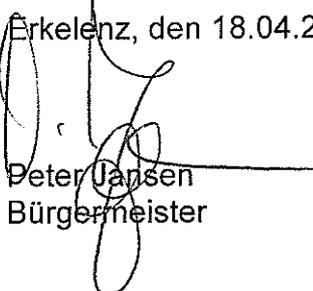


- a) Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossen, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Neusser Straße), Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 29.04.2008 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ziel und Zweck der 11. Änderung des mit der Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines ca. 0,5 ha großen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Diskothek, im Bereich der Bahnflächen Neusser Straße in Erkelenz-Mitte.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ansiedlung einer Diskothek in zentraler und verkehrsgünstiger Lage der Innenstadt geschaffen werden.

Erkelenz, den 18.04.2008



Peter Jansen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich der  
Gewerbestraße Süd vom 16.04.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW, S. 54), zuletzt geändert durch VO vom 30.11.2004 (GV NRW, S.747) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 16.04.2008 für die Stadt Erkelenz verordnet:

### **§ 1 Termin**

- (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung des 13. Gewerbefestes Süd am 26. und 27.04.2008 im Bereich der Gewerbestraße Süd dürfen die dortigen Verkaufsstellen am Sonntag, 27.04.2008 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3 In - Kraft - Treten**

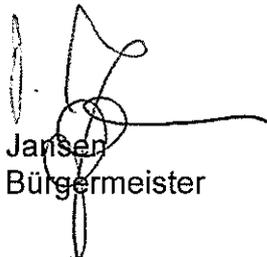
Diese Verordnung tritt am 26.04.2008 in Kraft und am 28.04.2008 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 17.04.2008



Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

**Grundsteuerbescheid** der Stadt Erkelenz vom 21.01.2008, Kassenzeichen 0100-00137803 Aktenzeichen des Finanzamtes Erkelenz 2080193008402, an

**Stefan Penski, Aufenthaltsort unbekannt,**

öffentlich zugestellt.

Der Bescheid konnte anderweitig nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Der Grundsteuerbescheid kann im Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften (Steuerabteilung) der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 203, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

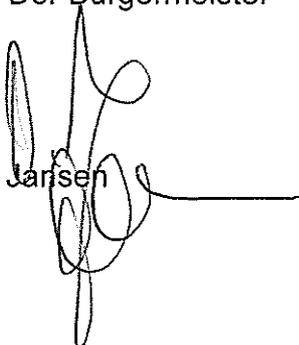
Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt der Bescheid an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 07.04.2008

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

Jansen



**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung  
der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

**B e k a n n t m a c h u n g**

Die Bezirksregierung Köln hat am 10.01.2008 den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2006 – Az.: 54-16.22 für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen im Regierungsbezirk Köln gem. § 77 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Der Aufhebungsbeschluss liegt in der Zeit  
vom **14.05.2008** bis zum **27.05.2008** einschließlich

**bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Zimmer 142, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz ,**

während der Dienststunden

montags bis freitags

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

montags bis donnerstags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (dienstags bis 16.30 Uhr),

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Erkelenz, den 18.04.2008

  
Peter Jansen  
Bürgermeister